

An: @

Brüssel, den 19. Dezember 2023

**Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Ref. Nr. 2023-37**

Sehr geehrter Herr Schmalenberger

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mails vom 14. November 2023 und auf die Follow-Up E-Mail vom 30. November 2023, in denen Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen, welcher am 5. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 2023-37 registriert wurde.

Sie beantragten Zugang zu „Dokumenten zur EDSA dringend verbindliche Entscheidung über die Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensbezogene Werbung durch Meta“.

**Würdigung**

Wir haben 1 Dokument identifiziert, das vollständig in den Anwendungsbereich Ihrer Anfrage fällt.

**Teilweise Offenlegung**

Das Dokument wurde auf der Website des EDSA veröffentlicht und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://edpb.europa.eu/system/files/2023-12/edpb\\_urgentbindingdecision\\_202301\\_no\\_metaplatformsireland\\_en\\_0.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2023-12/edpb_urgentbindingdecision_202301_no_metaplatformsireland_en_0.pdf)

Einige Teile des Dokuments wurden geschwärzt, da ihre Offenlegung durch die folgende Ausnahme vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert wird:

**Artikel 4 Absatz 2 Spiegelstrich 3 („Zweck von Inspektionen, Untersuchungen und Audits“):**

Die geschwärzten Teile des Dokuments beziehen sich auf laufende Untersuchungen der nationalen Aufsichtsbehörden, die derzeit nicht veröffentlicht werden sollen.

Die Offenlegung dieser Informationen würde den Zweck und das Ergebnis solcher Untersuchungen und auch künftiger von den Aufsichtsbehörden durchgeführter Untersuchungen beeinträchtigen.

Die Begründung liegt in der Notwendigkeit, sowohl den vertraulichen Charakter der Untersuchung als auch das Vertrauen des untersuchten Unternehmens zu schützen. Dies soll die uneingeschränkte Zusammenarbeit der letzteren fördern und den Zweck und die Wirksamkeit ähnlicher künftiger Aktivitäten gewährleisten.

Die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen gelten, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente. Ein solches Interesse konnten wir nicht erkennen.

### **Hinweis und Haftungsausschluss**

Sie können die angeforderten Dokumente kostenlos für nichtkommerzielle und kommerzielle Zwecke weiterverwenden, insofern die Quelle genannt wird und Sie die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft des Dokuments/der Dokumente nicht verfälschen. Bitte beachten Sie, dass weder der EDSA noch sein Sekretariat die Haftung aus der Weiterverwendung übernehmen.

### **Rechtsbehelfe**

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 sind Sie berechtigt, einen Zweitantrag zu stellen, in dem Sie den Europäischen Datenschutzausschuss auffordern, diesen Standpunkt zu überprüfen.

Ein solcher Zweitantrag sollte innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [@EDPB](mailto:edpb@ec.europa.eu). Bitte geben Sie hierzu die Fallnummer Ihres Antrags an.

Mit freundlichen Grüßen,



Irene Loizidou Nikolaidou

Stellvertretende Vorsitzende des EDSA